

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann  
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. Mai 2017// OM/ os

G:\VO\Politik\Vernehmlassungen\2017\Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)\20170526\_Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).docx

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme betreffend dem «Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)» eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken. Der AGVS unterstützt die eingereichte Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv, möchte vorliegend auf die wichtigsten Punkte gezielt eingehen:

- 1)** Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuererklärung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.
- 2)** Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
- 3)** Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module/Kompetenzbereiche nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

## **Erläuterungen zu den drei wichtigsten Punkten**

### **Zu 1)**

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern. Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

**Antrag AGVS:** Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.

### **Zu 2)**

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmässig ist. Der Gesetzgeber begrüsst dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält.

Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen. So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Beahlt er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäss neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf. Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiärbildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt.

**Antrag AGVS:** Art. 66c lit. d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c lit. g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs. 1 lit. e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

### **Zu 3)**

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module/Kompetenzbereiche erfolgreich absolviert hat. Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen.

Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung.

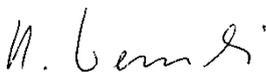
Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. Somit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei ausser Frage, dass auch diese Teilnehmenden die Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B.

Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Reglemente so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zurückerstattet erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50% der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen/Kompetenzbereichen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

**Antrag AGVS:** Art. 66c lit. e: «...eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...»

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Olivier Maeder  
Mitglied der Geschäftsleitung